

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.05.2012

Nr. 5

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

|   |     |
|---|-----|
| Kreistagssitzung am 07.05.2012 .....                                    | 134 |
| Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage .. | 134 |

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

|                          |  |     |
|--------------------------|--|-----|
| Gemeinde Adendorf        | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Adendorf, 3. Änderung<br>Bebauungsplan Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ .....      | 135 |
| Samtgemeinde Bardowick   | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Handorf .....   | 136 |
|                          | Satzung zur 10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den<br>Kindergarten der Gemeinde Radbruch. .... | 137 |
| Samtgemeinde Ilmenau     | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Deutsch Evern .....   | 137 |
|                          | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern,<br>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Bahn“ .....  | 138 |
|                          | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Melbeck .....   | 139 |
| Samtgemeinde Ostheide    | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Neetze .....  | 140 |
| Samtgemeinde Scharnebeck | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Scharnebeck .....   | 141 |
|                          | Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe. ....   | 141 |
|                          | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Hohnstorf/Elbe .....  | 143 |
|                          | Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Lüdersburg. ....  | 144 |
|                          | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ der Gemeinde<br>Lüdersburg .....                           | 144 |
|                          | Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgensdorf der Gemeinde<br>Lüdersburg .....                     | 146 |

#### C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg  
findet statt am Montag, dem 07.05.2012, um 14:00 Uhr  
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

**Tagesordnung:  
(öffentlich)**

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 05.03.2012
5. Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 NKomVG
6. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit
7. Zweiter Bericht über die Maßnahmen des Landkreises Lüneburg zur Gleichstellung von Frauen und Männern nach der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) bis 16.12.2010 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ab 17.12.2010 für die Jahre 2009 - 2011
8. Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau; Eröffnung des Raumordnungsverfahrens
9. Erlass einer Rahmensatzung für Bürgerbefragungen gem. § 35 NKomVG
10. Errichtung einer IGS am Standort Embsen zum 01.08.2012; Vereinbarung mit der Hansestadt Lüneburg zur gleichberechtigten Aufnahme von Schüler/innen aus der Fläche des Landkreises und der Hansestadt sowie Vorbereitung einer Schulbezirkssatzung (im Stand der 1. Aktualisierung vom 24.04.2012)
11. Inklusion; Auswirkungen auf die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 19.03.2012)
12. Benennung der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR
13. GfA-gkAöR - Änderung der Mitgliedschaft und des Vorsitzes im Verwaltungsrat
14. Übertragung von Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR auf den Kreisausschuss
15. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der GfA Lüneburg - gkAöR; Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung
16. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
17. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 €, die bis zum 02.03.2012 angeboten worden sind
18. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg
19. Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteils Walmsburg der Stadt Bleckede
20. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 10.04.2012 (Eingang: 10.04.2012); Einrichtung eines Zukunftsrates zur Zusammenarbeit von Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg und Leuphana Universität Lüneburg
21. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 13.04.2012 (Eingang: 16.04.2012); Initiative Gebäude-Energie-Effizienz
22. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 19.04.2012 (Eingang: 23.04.2012); Resolution: Krippenplätze statt Betreuungsgeld
23. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 20.04.2012 (Eingang: 23.04.2012); Energieneutrales/-autarkes Schulzentrum Embsen
24. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 22.04.2012 (Eingang: 23.04.2012); Resolution zur Abschaffung des Gutscheinsystems nach AsylbLG
25. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
26. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (1) Geschäftsordnung
27. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
28. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Nahrstedt\*

**Verkündigung der Genehmigung für die Errichtung  
und den Betrieb einer Windkraftanlage**

Auf Antrag von der GEWI Planungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Osterhusumer Straße 56 in 25813 Husum wurde eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage entsprechend Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erteilt. Die Windkraftanlage befindet sich auf dem Flur 4, Flurstück 17/2 in der Gemarkung Südergellersen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist.

### Hinweisbekanntmachung

## 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ als Satzung und die Begründung hierzu mit Anlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ einschließlich der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

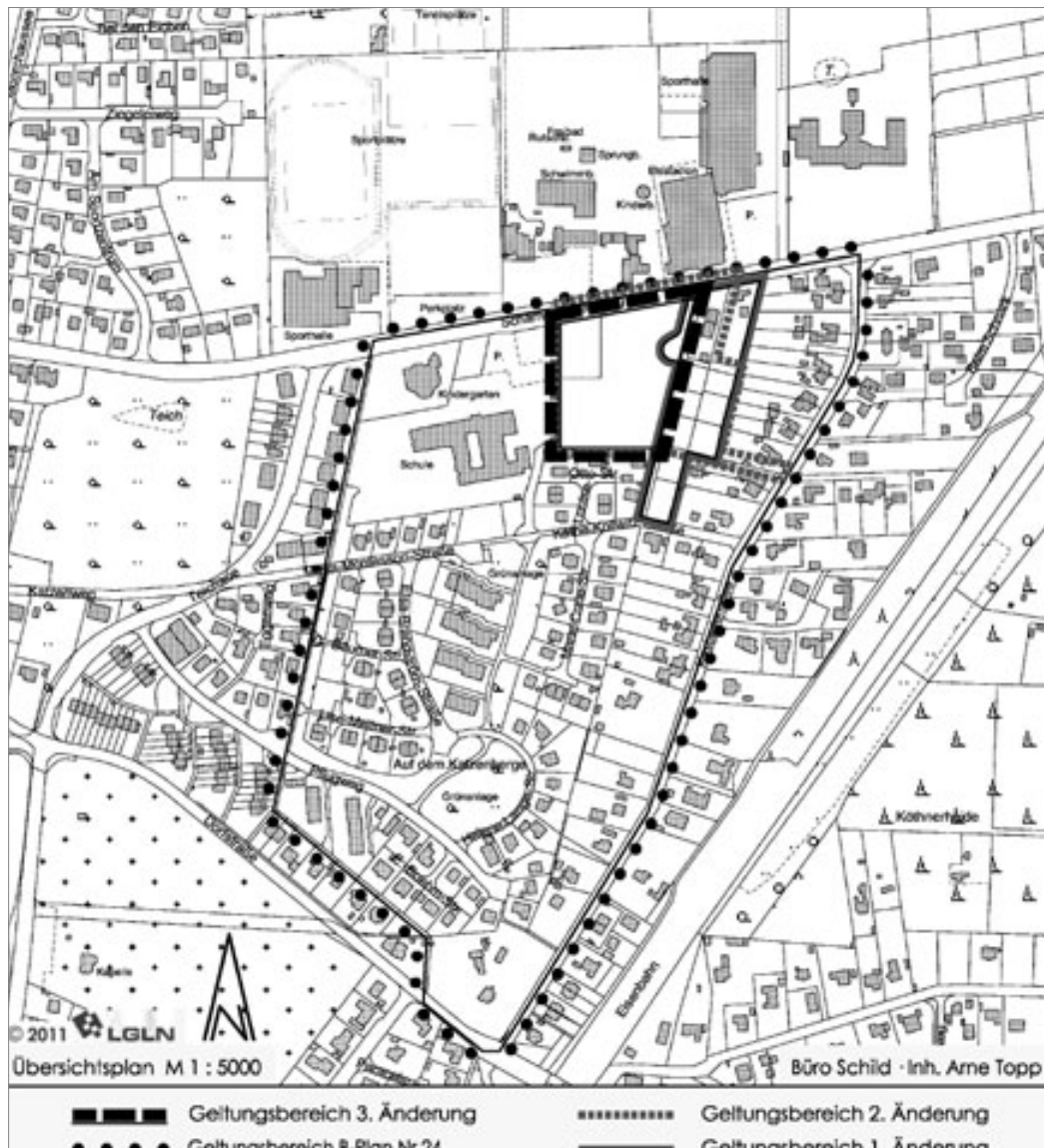
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ der Gemeinde Adendorf in Kraft.

Adendorf, den 17.04.2012

Thomas Maack

Bürgermeister

S.



## Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.  | <u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u> |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 1.470.900,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.470.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                          | - €            |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | - €            |
| 2.  | <u>im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>    |                |
| 2.1 | der Einzahlungen auf                                       | 2.230.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen auf                                       | 1.541.700,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

|       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.412.300,00 € |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.367.200,00 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen                  | 818.400,00 €   |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen                  | 174.500,00 €   |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | - €            |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | - €            |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | Grundsteuer   |                    |
| a) | Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 300 v. H. |
| b) | Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)                    | Hebesatz 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | Hebesatz 300 v. H. |

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 14. März 2012  
Herm  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2012 bis 14. Mai 2012 in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 23. April 2012  
Herm  
Bürgermeister

## Satzung zur 10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 16.04.2012 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

### Artikel I

#### § 11

##### Gebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:
- 5 Tage wöchentlich, Halbtagsbetreuung von 08.00 – 13.00 Uhr 169,00 €/mtl.
  - Für die Betreuung der am Mittagstisch teilnehmenden Kinder wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 12,00 €/monatlich, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, erhoben.
  - Die Gebühr für den Spätdienst nach § 3 Abs. 5 beträgt, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, 35,00 € monatlich.
  - Die Gebühr für den Frühdienst (7.00 bis 8.00 Uhr) beträgt, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, 35,00 € monatlich.
  - Soll der Früh- und/oder Spätdienst nur im Einzelfall genutzt werden, so kann eine 10er-Karte für 25,00 € erworben werden.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Radbruch, den 16.04.2012  
Achim Gründel  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|   |                |
|---|----------------|
| 1. <b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 3.178.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 3.271.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                    | 11.800,00 €    |
| 2. <b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 3.017.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.989.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 196.200,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 129.000,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 11.000,00 €    |
| festgesetzt.  |                |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag                                   |                |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                       | 3.213.700,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                       | 3.129.900,00 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,- € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

Deutsch Evern, den 21.03.2012  
Gemeinde Deutsch Evern  
Benecke  
Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 24.04.2012  
Benecke  
Gemeindedirektorin

### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Bahn“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.

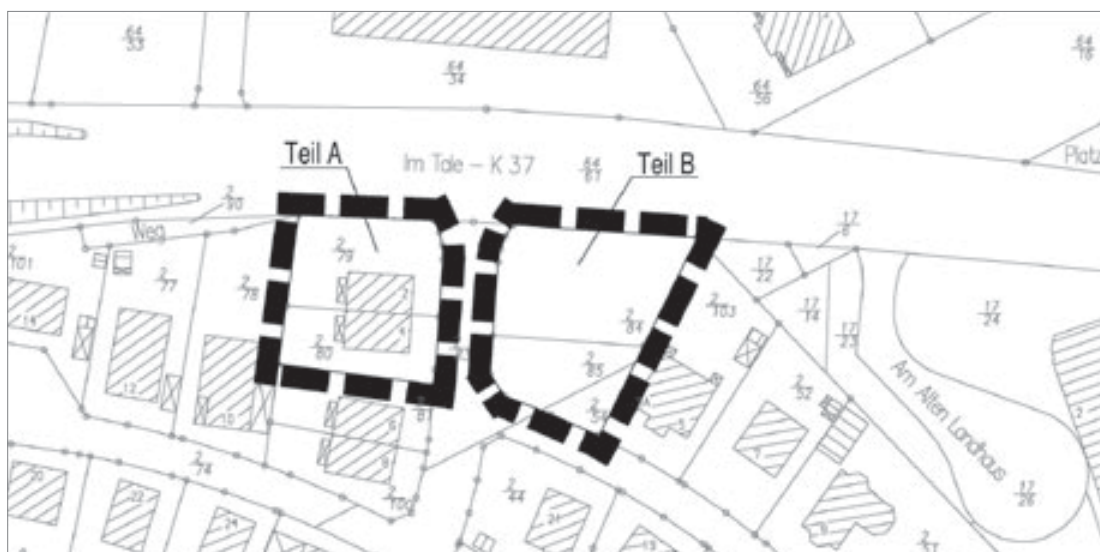
Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 12 BauGB unbefristet in der Gemeindeverwaltung Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern aus. Sie können während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl.IS. 2414 ff, zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 13 „An der Bahn“ der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern, den 27.04.2012  
Benecke, Gemeindedirektorin



Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.13 – 2. Änderung  
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 02.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|   |                |
|---|----------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 2.467.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 2.467.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                    | 0,00 €         |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.353.400,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.279.700,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 240.200,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 250.300,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 190.000,00 €   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 16.000,00 €    |
| festgesetzt.  |                |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag                                   |                |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                       | 2.783.600,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                       | 2.546.000,00 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 190.000,- € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 430.000,- € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| Gewerbesteuer  | 375 v. H. |

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Melbeck, den 02.04.2012  
Gemeinde Melbeck  
Stebani  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 20.04.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 24.04.2012  
Stebani  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 20.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                          | 1.638.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen                         | 1.706.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                     | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                | 0,00 €         |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 1.459.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 1.472.600,00 € |
| 2.1 der Einzahlungen für Investitionen                    | 2.700,00 €     |
| 2.2 der Auszahlungen für Investitionen                    | 25.700,00 €    |
| 2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 0,00 €         |
| 2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 38.400,00 €    |

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v.H. |

Neetze, am 20.02.2012  
Hagemann  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.04.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2012 bis 15.05.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 18.04.2012  
Hagemann  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 11.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|   |                |
|---|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 2.962.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 3.063.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 0 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                        | 0 Euro         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.849.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.844.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 256.500 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 155.800 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 0 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 78.300 Euro    |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 474.900 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>350 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>350 v. H.</b> |

Scharnebeck, 16.04.2012  
( Dr. Heidelmann )  
Bürgermeister

S.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 04.05.2012 bis 14.05.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bardowicker Straße 2 in 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 03.05.2012  
Dr. Heidelmann  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hohnstorf/Elbe.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gem. § 19 NKomVG benannt: Hohnstorf/Elbe, Sassendorf und Bullendorf.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## § 2

### Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Farben der Gemeinde Hohnstorf/Elbe sind blau-weiß.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen ist in Wellenschnitt geteilt von Silber (oben) und blau (unten). Oben ein goldberiefte grüne Eichenlaubkrone, unten zwei silberne Fische übereinander, von denen der obere (heraldisch) rechts, der untere links gewendet ist.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg“.

## § 3

### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

## § 4

### Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern

## § 5

### Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6

### Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Mitteilung an die Presse und über Mitteilungsblätter.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 8

### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

## § 9

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am Gemeindebüro (Schulstraße 1 A) und am Einkaufszentrum (Am Sportzentrum 5) sowie nachrichtlich in den Hinweiskästen am Triftweg (Triftweg 1/3), Bullendorf (Elbuferstraße 29) und Sassendorf (An der Schmiede 2) bekannt zu geben. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 10

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. Mai 2010 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 14. März 2012  
Feit  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 14.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|   |                |
|---|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 1.601.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 1.601.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 45.000 Euro    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                        | 45.000 Euro    |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 1.523.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 1.455.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 72.000 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 62.300 Euro    |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 0 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 25.000 Euro    |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 253.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>360 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>360 v. H.</b> |
| 2. <u>Gewerbesteuer</u>  | <b>340 v. H.</b> |

Hohnstorf/Elbe, 29.03.2012  
(Feit)  
Bürgermeister

S.

**II. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hohnstorf/Elbe liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 04.05.2012 bis 14.05.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1a in 21522 Hohnstorf/Elbe öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 03.05.2012  
Feit  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|   |              |
|---|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 454.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 468.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 0 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                        | 0 Euro       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 412.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 398.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 3.000 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 4.300 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 60.000 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 66.700 Euro  |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 330 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>   | 340 v. H. |

Lüdersburg, 15.03.2012  
Bockelmann  
(Bürgermeister) S.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Lüdersburg liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 04.05.2012 bis 14.05.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüdersburg öffentlich aus.

Lüdersburg, 03.05.2012  
Bockelmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ der Gemeinde Lüdersburg

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ als Satzung sowie die Begründung dazu beschlossen.

Die im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ mit Begründung kann eingesehen werden bei der **Gemeinde Lüdersburg**, und zwar

- beim Bürgermeister Klaus Bockelmann, Gerstenlandweg 8, 21379 Lüdersburg oder
- bei der allg. Vertreterin Sonja Strasser-Hildebrandt, Lüdersburger Str. 6 a, 21379 Lüdersburg

und parallel hierzu bei der

**Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck**  
während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr  
und donnerstags zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die fettgedruckte schwarze Linie gekennzeichnet.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. „Auf dem Dorfe“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Kartenausschnitt

Lüdersburg, den 05.04.2012  
Gemeinde Lüdersburg  
gez. Klaus Bockelmann  
Bürgermeister

S.

## Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgenstorf der Gemeinde Lüdersburg

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2012 die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgenstorf als Satzung mit dem Text mit näheren Bestimmungen beschlossen.

Die im Verfahren nach § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellte Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgenstorf mit dem Text mit näheren Bestimmungen kann eingesehen werden bei der **Gemeinde Lüdersburg**, und zwar

- a) beim Bürgermeister Klaus Bockelmann, Gerstenlandweg 8, 21379 Lüdersburg oder
- b) bei der allg. Vertreterin Sonja Strasser-Hildebrandt, Lüdersburger Str. 6 a, 21379 Lüdersburg

und parallel hierzu bei der

**Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck**

während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr  
und donnerstags zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgenstorf ist durch die fettgedruckte schwarze Linie gekennzeichnet.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgenstorf gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Neu Jürgenstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Kartenausschnitt

Lüdersburg, den 05.04.2012

Gemeinde Lüdersburg  
gez. Klaus Bockelmann  
Klaus Bockelmann  
Bürgermeister

S.



